

in Verbindung mit §. II. lit. b. nur soviel folgt, daß die Wahlmänner bei einer sechsjährigen Functionszeit der Stadtverordneten nicht länger als bis zum regelmäßigen Wechsel der letztern (also 2 Jahre lang) fungiren sollen, keinesweges aber, daß erstere nicht während dieser zweijährigen Periode wiederholt zu Wahlen berufen werden dürften. M. B. an d. Ksd. zu Zwickau v. 29. Aug. 1857.

332.

Die Bestätigung der Wahlen der Rathsmitglieder in Städten, deren Verfassung auf der Landgemeindeordn. beruhet, betr.

Das Min. d. Inn. hat befunden, daß auf Grund der Bestimmung in §. 13. und 41. der Landgemeindeordn. sowie in Berücksichtigung, daß die Vorschrift, wonach in den Städten der obgedachten Art die an letztgedachter Gesetzstelle vorgeschriebene Bestätigung anstatt von der Gemeindeobrigkeit vielmehr von der Regierungsbehörde erfolgen soll, nicht auf einer statutarischen, in Gemäßheit des Gesetzes, die Anwendung der Landgemeindeordn. auf kleinere Städte betr. v. 7. Nov. 1838 §. 7. aus der allg. St.=D. aufgenommenen Bestimmung sondern, lediglich auf der Entschliessung des Ministeriums (vergl. Verordn. v. 4. Dec. 1853) beruhet, die auf die Bestätigung der Wahlen von Bürgermeistern und andern Rathsmitgliedern in solchen Städten bezüglichen Verhandlungen und Verfügungen völlig gebühren- und stempelfrei zu expediren seien. M. B. an d. Ksd. zu Zwickau v. 14. Oct. 1857 den übrig. Ksd. abschr. zugefert.

333.

Landtagswahlkosten betreffend.

Nachdem aus vielfachen Unrichtigkeiten in den Liquidationen der den Unterbehörden bei den Landtagswahlen erwachsenen Kosten abzunehmen gewesen, daß ein großer Theil der gedachten Behörden und besonders der Stadträthe die Vorschriften der Verordnung vom 29. November 1844, die Vergütung von Kosten bei den Wahlen der Landtagsabgeordneten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 296), nicht gehörig im Auge habe, sind, damit unzulässigen Ansätzen in den Liquidationen thunlichst vorgebeugt und die Feststellung derselben nicht zu sehr erschwert werde, in Gemäßheit der diesfalls an sämtliche Kreisb. erlassenen Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Nov. 1857 die Unterbehörden auf die obenangezogene Verordnung vom 29. November 1844 und deren genaue Beachtung nochmals ausdrücklich aufmerksam gemacht worden; durch G.=B. der Ksd. zu Dresden v. 10 ej. (B.=Bl. Nr. XIII.) Gen.=B. d. Ksd. zu Leipzig v. 12 ej. (Ksbl. Nr. 137.) Gen.=B. d.